

Hygienemaßnahmen im Bus

In den Bussen gelten die allgemeinen Hygieneempfehlungen, die das Robert-Koch-Institut (rki.de) für alle Lebensbereiche ausgegeben hat. Das betrifft auch das empfohlene Abstandhalten zu den Mitreisenden. Wir haben zusätzliche Maßnahmen getroffen, um eine Ausbreitung des Coronavirus weiter erfolgreich zu bekämpfen.

1. Ausstattung/Vorkehrungen im Reisebus

- ▶ Intensivierung der Reinigungsleistungen nach jeder Reisegruppe. Besonders kritische Bereiche im Bus werden außerdem auch während der Reise mit Desinfektionsmittel gereinigt.
- ▶ Nach Feststellung eines Corona-Verdachtsfalls innerhalb einer Reisegruppe wird das Verkehrsmittel (in Absprache mit den zuständigen Gesundheitsbehörden) teilweise oder vollständig desinfiziert.
- ▶ Zusätzlich wird den Fahrgästen und dem Personal am Einstieg Desinfektionsmittel und bei Bedarf gegen Entgelt eine Mund-Nasen-Bedeckung zur Verfügung gestellt. Der Fahrgast ist aufgefordert, sich ggf. auch selbst Desinfektionsmittel mitzunehmen und definitiv einen selbst mitgebrachten Mund-Nasen-Schutz zu tragen sowie diesen auch in ausreichender Menge für den Eigenbedarf mitzunehmen.
- ▶ Auf eine erhöhte Luftzirkulation in den Fahrzeugen wird geachtet. Luftzirkulation sorgt für eine Reduktion der Virenlast und damit für eine Senkung des Ansteckungsrisikos. Für einen regelmäßigen Luftaustausch im Fahrzeug werden vermehrt Pausen eingelegt und die Filter der Klimaanlage werden in kürzeren Intervallen ausgetauscht.
- ▶ Während der Fahrzeugnutzung für die touristische Busreise ist die Klimaautomatik des Fahrzeugs auf eine Dauerventilation eingestellt, um einen stetigen Luftaustausch für die Fahrgäste zu gewährleisten.
- ▶ Bei der Belegung der Sitzplätze im Bus sind die geltenden Abstandsregeln soweit möglich einzuhalten. Nach der derzeit gültigen Verordnung des Landes Niedersachsen dürfen die Abstände bei entsprechenden Fahrgastzahlen auch unterschritten werden. Die 1. Reihe hinter dem Fahrer werden wir immer komplett frei lassen.

2. Arbeitsschutz der Busfahrerin / des Busfahrers und der Reiseleitung

- ▶ Das Fahrpersonal wird mit Schutzequipment (Handschuhe, Maske, Hand- und Flächendesinfektionsmittel) ausgestattet.
- ▶ Der/die Busfahrer/-in bzw. die Reiseleitung trägt einen Mund-Nasen-Schutz, wenn der Mindestabstand nicht einzuhalten ist.
- ▶ Einweghandschuhe sind beim Ausgeben von Getränken und Snacks (nur verpackte Ware) im Bus und bei der Handhabung des Gepäcks zu tragen.
- ▶ Auf eine Desinfektion des Steuerrades und der Hände ist vor Reiseantritt zu achten.

3. Schutz der Reisegäste

- ▶ Jeder Fahrgast hat beim Betreten und Verlassen des Fahrzeugs sowie während des Aufenthalts im Fahrzeug eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

- ▶ Die Reisegäste und das Personal müssen während der gesamten Reise einen Mindestabstand von 1,50 m einhalten (ausgenommen sind Personen, die in einem gemeinsamen oder einem weiteren Haushalt leben).
- ▶ Dies gilt auch beim Ein- und Aussteigen, welche nach vorgegebenen Ablaufplänen erfolgen. geplanter Ein- und Ausstieg vorne für das Erreichen der vorderen Sitzplätze bis zum Mitteleinstieg. geplanter Ein- und Ausstieg hinten für das Erreichen der hinteren Sitzplätze bis zum Heck des Busses.
- ▶ Das Abstandsgebot wird durch die Zuweisung fester Sitzplätze und die gleichmäßige Verteilung der Fahrgäste im Bus so gut wie möglich gewahrt.
- ▶ Ein Wechsel von Sitzplätzen im Bus durch die Reisegäste hat während der gesamten Reisedauer (Hin- und Rückfahrt) zu unterbleiben.
- ▶ Zur Nachverfolgbarkeit einer Ansteckung ist bis zum Ende der Pandemie ein geeignetes Erfassungssystem erforderlich. Name, Erreichbarkeit und Wohnort je eines Vertreters der mitreisenden Haushalte sind zu dokumentieren und für einen Monat aufzubewahren, damit eine etwaige Infektionskette nachvollzogen werden kann. Die Aufzeichnungen sind dem Gesundheitsamt auf Anforderung auszuhändigen. Sie dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden. Die Erhebung dieser Daten ist nach Art. 6 Abs. 1 lit. C Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 7 Absatz 2 VO-CP zulässig. Es bestehen Informationspflichten nach Art. 13 DSGVO. Nach Ablauf der Monatsfrist ist die Dokumentation unter Beachtung der DSGVO zu vernichten. Um Infektionsketten schnell nachzuvollziehen, ist bei einer festgestellten Covid-19-Infektion dem Busunternehmen sofort Meldung zu machen.

4. Verhaltensvorschriften für Fahrgäste und Busfahrer/Busfahrerinnen

- ▶ Vor Reiseantritt sind sowohl Fahrgäste als auch Personal über die Hygienevorschriften und Verhaltensvorschriften zu informieren:
 - Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung
 - Einhaltung der Husten- & Niesetikette
 - Regelmäßige Desinfektion der Hände - bei jedem Einstieg in den Bus
 - Vermeidung von Berührungen mit anderen Fahrgästen/Busfahrern
 - Im Bus erfolgt vor Abfahrt eine Durchsage des Busfahrers über die entsprechend veränderten Reisebedingungen und Schutzmaßnahmen
 - Mittels Aushängen im Bus wird zusätzlich auf die Verhaltensregeln hingewiesen

5. Fester Prozess im Umgang mit COVID-19-Verdachtsfällen

- ▶ Unmittelbare Kontaktaufnahme zum Busunternehmen und zur zuständigen Ortspolizeibehörde und Gesundheitsbehörden, die die weiteren Schritte mit dem Busfahrer und Unternehmen abspricht und den Schutz der übrigen Fahrgäste regelt sowie die notwendigen gesundheitlichen Maßnahmen gewährleistet.